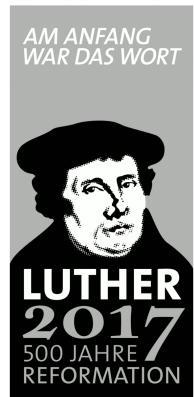


# EISENACH

## DIE WARTBURGSTADT

Stadtverwaltung · Postfach 1462 · 99804 Eisenach



Herr Friedrich-Christoph Hofmann  
Stadtratsmitglied

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum  
21.03.2014

### **Beantwortung der Anfrage AF-0579/2014**

Sehr geehrter Herr Hofmann,

ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch seine ständige Rechtsprechung eine hinreichende Definition der Begrifflichkeit des Einkaufszentrums entwickelt, zuletzt durch Beschlüsse vom 18.12.2012 und vom 16.10.2013. Für die Zulässigkeit eines Einkaufszentrums bedarf es der Festsetzung eines entsprechenden Sondergebietes in einem Bebauungsplan. Soweit der Bebauungsplan keine solche Festsetzung enthält, ist ein Einkaufszentrum unzulässig.

Zu 2.:

Der Stadtrat muss hierzu im weiteren Bebauungsplanverfahren die entsprechenden Beschlüsse fassen. Die bisherige Beschlusslage und die vorzufindende bauplanungsrechtliche Situation begründen noch keine verbindliche Zulässigkeit für ein Einkaufszentrum.

Zu 3.:

Ein Einkaufszentrum ist eine einheitlich geplante oder gewachsene Konstellation und Konzentration von Einzelhandelsbetrieben verschiedener Art und Größe, die aus der Sicht des Kunden als aufeinander bezogen und durch ein gemeinsames Konzept und durch Kooperation miteinander in Erscheinung treten, meist „unter einem Dach“. Es ist nur in Kerngebieten und dafür ausgewiesenen Sondergebieten zulässig. Der Bebauungsplan kann und muss also Baugebietsfestsetzungen treffen, die die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben in alternativen Strukturen steuert, wie sie z. B. auch in normalen Gewerbegebieten zulässig sind. Hierzu zählen beispielsweise nicht großflächige Ladenbetriebe und Fachmärkte bis zu 800 m<sup>2</sup> Verkaufsraumfläche. Hierzu wird dem Stadtrat nach Durchführung des angekündigten Bürgerbeteiligungsverfahrens ein neuer Bebauungsplanentwurf vorzulegen sein.

Zu 4.:

Der beschlossene Negativkatalog ist gültig, solange er nicht durch eine andere Beschlusslage verändert oder aufgehoben wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katja Wolf  
Oberbürgermeisterin